

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Stadt Schnaittenbach
vom 17.11.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6),

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	10,00 €
b) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	20,00 €
c) eine Kindergrabstätte	10,00 €
d) eine Familiengrabstätte	20,00 €
e) eine Familiengrabstätte als Tiefgrab	40,00 €
f) eine Gruft	80,00 €
g) einen Stelenplatz	50,00 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr eine Gebühr gemäß Abs. 1 erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 50,00 € pro angefangenem Benutzungstag.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13,00 €
(2) Erteilung einer Erlaubnis zur erstmaligen Errichtung von Grüften, Grabdenkmälern und Grabeinfassungen	13,00 €
(3) Erteilung einer Erlaubnis zur Erneuerung und Veränderung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen	13,00 €
(4) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	13,00 €
(5) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	13,00 €
(6) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	13,00 €
(7) Sonstige Verwaltungsgebühren	13,00 €
(8) Einzelfallzulassung Gewerbetreibende nach § 8 Friedhofssatzung	20,00 €
(9) Dauerzulassung Gewerbetreibende nach § 8 Friedhofssatzung	50,00 €

(10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schnaittenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vom 24.03.2016 sowie in der Form der Änderungssatzung vom 15.11.2018 außer Kraft.

Schnaittenbach, den 17.11.2022



Eichenmüller

1. Bürgermeister

